A

HOFBURG
VIENNA

Wien, April 2023

HAUSORDNUNG GEMÄß § 27 WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ 2020, LGBL. NR. 53/2020 (WR. VG)

ANWENDUNGSBEREICH
Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsges.m.b.h – HOFBURG Vienna (nachfolgend „HV") aufhalten und regelt Rechte und Pflichten der teilnehmenden Personen (Besucher, Veranstalter und deren Mitarbeiter oder von diesen beauftragten Personen und Firmen, Mitarbeiter des Betriebes zur Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten, sowie alle übrigen Personen, denen vom Betreiber eine gesonderte Befugnis zum Aufenthalt erteilt wurde). Die Hausordnung wird an allen Eingängen/Zugängen gut sichtbar angeschlagen. An den Veranstaltungen teilnehmende Personen haben die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Hausordnung einzuhalten, widrigenfalls sie sich nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten dürfen.

GELTUNGSBEREICH
Diese Hausordnung gilt für die HV. Die HV als Veranstaltungsstätte umfasst alle im Zuge der Veranstaltung verwendeten Gebäude, Räume, Einrichtungen.

ZUTRITTSKONTROLLEN UND AUFENTHALT
Jeder Besucher der HOFBURG Vienna hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räumlichkeiten in Papierkostümen, mit Luftballons oder sonstigen Gegenständen, die die Sicherheit der Besucher gefährden oder Schäden in den Räumlichkeiten verursachen könnten, ist verboten.

Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen sind verpflichtet sich vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte einer (eventuellen) Ausweiskontrolle durch die Aufsichtspersonen/ den Sicherheitsdienst/ das Ordnungspersonal des Veranstalters zu unterziehen. Der/Die/Das vom Veranstalter bzw. von der HV eingesetzte Sicherheitsdienst/ Aufsichtspersonen/ Ordnungspersonal ist berechtigt vor Eintritt in die Veranstaltungsstätte Bekleidungsstücke, Taschen und mitgeführte Behältnisse der teilnehmenden Personen jederzeit nach verbotenen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Der Sicherheitsdienst/ Die Aufsichtspersonen/ Das Ordnungspersonal/ Der Veranstalter ist/sind berechtigt, Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können (z.B. aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum, verbotene Substanzen oder dem Mitführen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen), den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Selbiges gilt für Personen die eine Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke, Taschen oder mitgeführten Behältnisse bzw. eine etwaige Ausweiskontrolle verweigern. Im Einzelfall ist/sind der Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ der Veranstalter berechtigt derartige Kontrollen auch bei an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vorzunehmen, die sich bereits in der Veranstaltungsstätte aufhalten.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist/sind der Veranstalter /der Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/Organe der LPD Wien (unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 6 Wr. VG) berechtigt, die Zuwiderhandelnden der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

Nach Veranstaltungsende eines Veranstaltungstages, haben alle Besucher die Veranstaltungsstätte schnellst möglich zu verlassen.

JUGENDSCHUTZ
Es gilt das Wiener Jugendschutzgesetz idgF für die gesamte Veranstaltungsstätte.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE
Verboten ist die Mitnahme jeder Art von Gegenständen und Substanzen die eine Gefährdung der in § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 aufgezählten Schutzinteressen (insbesondere Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen, Gefährdung der Betriebssicherheit) darstellen können.
Verboten sind insbesondere:

- Waffen jeder Art (als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen). Ausgenommen im Dienst befindliche Beamte der Österreichischen Polizeidirektionen und Beamte des Österreichischen Bundesheers, sowie Personenschützer nach Bewilligung durch HV;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschoße eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- giftige, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie zB.: Feuerwerkskörper, Rauchbomben, bengalische Feuer usw.;
- Das Hantieren mit offenem Feuer, das Entzünden von Kerzen, Wunderkerzen, sowie das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material ist verboten. Kerzen, welche als Ausstellungsstücke eingebracht und gegen Entzünden geschützt werden, sind gestattet.
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- Pfeffersprays und Tränengas;
- große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten;
- Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways und ähnliche Gefährte;
- rassistisches, fremdenfeindliches, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches Propagandamaterial.

Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem Sicherheitsdienst/ den Aufsichtspersonen/ dem Ordnungspersonal/ dem Veranstalter und den Organen der Stadt Wien sowie den Organen der Landespolizeidirektion Wien. Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt. Werden Personen mit verbotenen Gegenständen in der Veranstaltungsstätte angetroffen, ist der Veranstalter/ der Sicherheitsdienst/ die Aufsichtsperson/ das Ordnungspersonal berechtigt, die betreffenden Personen der Veranstaltungsstätte zu verweisen.

MITFÜHREN VON TIEREN/ABSTELLEN VON GEFÄHRTEN
Die Mitnahme von Tieren in die HV ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Polizei- bzw. Militärdiensthunde, sowie Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen. Der Halter eines Blindenführ- und Partnerhundes muss beim Zutritt in die Räumlichkeiten einen Behindertenausweis bzw. -pass und den Nachweis über die vorliegende Qualifikation des Hundes vorweisen. Die Blindenführ- und Partnerhunde müssen einen Maulkorb und ein Führgeschirr tragen.

Das Abstellen von Fahrrädern, Elektrorollern, Segways oder ähnlichen Gefährten in der Veranstaltungsstätte bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern udgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist verboten/ ist nur auf den hierfür vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln können die Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ den Veranstalter entfernt und durch den Veranstalter verwahrt werden.

VERHALTENSANWEISUNGEN WÄHREND DER VERANSTALTUNGEN
Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt. Die Veränderung oder das Umstellen der vorgegebenen Einrichtungen, wie z.B. von Sesseln, Tischen, Dekorationen, Kunstwerken usw. und insbesondere aller Schutzeinrichtungen sowie jede Manipulation an technischen Einrichtungen ist verboten.

BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN IN DER VERANSTALTUNGSSTÄTTE
Überkleidung und Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende oder sperrige Gegenstände, wie z.B. Reisekoffer und große Taschen von an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen sind in den Garderoben bzw. den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten abzugeben.

Stöcke und andere Gehhilfen (z.B. Rollator, Rollstühle) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) haben an den für sie vorgesehenen Bereichen Platz zu nehmen und sind vor Beginn der Veranstaltung von dem für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Freie in Kenntnis zu setzen.

Kinderwägen sind an den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen und dürfen nicht die weiteren Räumlichkeiten der HV mitgenommen werden. Im Falle von Verlust oder Beschädigung von abgegebenen Gegenständen ist jegliche Haftung des Betreibers der HV ausgeschlossen.

In der gesamten Veranstaltungsstätte den für Besucher zugänglichen Räumlichkeiten oder Zelten ist das Rauchen/Dampfen von (Tabak)Erzeugnissen verboten. Zigaretten und elektrische Zigaretten (E-Zigaretten) sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Aschenbechern im Außenbereich zu entsorgen. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind ausschließlich in den in der Veranstaltungsstätte stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Hier gilt es den Nichtraucherschutz in der geltenden Fassung zu berücksichtigen.

VERHALTEN IM GEFAHRENFALL
Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst/ die Aufsichtspersonen/ das Ordnungspersonal/ der Veranstalter und/oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122, Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

FAHRVERBOT
In der Veranstaltungsstätte herrscht grundsätzlich Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte Fahrzeuge. Ein Befahren der Veranstaltungsstätte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bzw. der HV gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und einer maximalen Geschwindigkeit bis 7 km/h zu erfolgen.

ANORDNUNGSBEFUGNISSE
Allfälligen Anordnungen/Anweisungen (beispielsweise durch Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone) der Exekutive, der Feuerwehr und sonstigen Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen, der HV, des Sicherheitsdienstes/ der Aufsichtspersonen/ des Ordnungspersonals und der Organe der Stadt Wien, als auch des Veranstalters selbst haben die teilnehmenden Personen umgehend und unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN
Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht in der Veranstaltungsstätte aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Hausordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Hausordnung kann mit einem Verweis von der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit dieser Hausordnung ist die männliche Form gewählt worden.

GENEHMIGUNG
Die gegenständliche Hausordnung wurde mit Bescheid der Magistratsabteilung 36–V vom 25.1.2024,
Zahl ~~Magistrat der Stadt Wien~~, genehmigt.

Magistratsabteilung 36
Hierauf bezieht sich der Bescheid
MA 36- 837321-2023-6
Vergebührt mit 3,90 EURO
gemäß § 14 i.V. m. § 3 Gebührengesetz
Wien, 25.01.2024
Für den Abteilungsleiter
DI. MAYRHUBER

Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsges.m.b.H.
Geschäftsführung
Mag. Alexandra Kaszay

HOFBURG
VIENNA

Wiener Kongresszentrum Hofburg BetriebsgesmbH
Heldenplatz, 1010 Wien, Austria
T +43 1 587 3666, F +43 1 5356426
ATU 38582903, FN 80531d
www.hofburg.com